

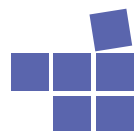
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 8

Sonderausgabe

Grundlagen und Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Jugendstrafrecht
unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Aufgabe und Rolle

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



**Grundlagen und Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs
im deutschen Jugendstrafrecht
unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen
Aufgabe und Rolleⁱ**

Dr. iur. Michael Matzke,

Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

**Täter-Opfer-Ausgleich –
Begriffserläuterung**

Seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) am 01. Dezember 1990 ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zwar (noch) nicht als eigenständige Jugendstraftatfolge (vgl. § 5 JGG), aber entweder als Diversionsgrund (gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG) oder als Weisung (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG) vorgesehen. In der Praxis wird der TOA nahezu ausnahmslos als Diversionsmaßnahme durchgeführt, weil er als Erziehungsmaßregel im Hinblick auf die zu fordernde Freiwilligkeit der Beteiligten zu Recht umstritten ist.

Der TOA ist eine die soziale Befriedung zwischen Täter und Opfer sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich (siehe Richtlinien zu § 10 JGG Nr. 4 Satz 3) anstrebende Präventivmaßnahme im Jugendstrafrecht. Sie soll den Straftäter “mit dem Verletzungscharakter seiner Tat, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben” konfrontieren und ihn motivieren, sich durch aktive Beteiligung an der Wiedergutmachung der Verantwortlichkeit für seine Straftat zu stellen.ⁱⁱ

Durch das Lernen von “Fremdwertbegriffen”, und durch die Anbahnung der Versöhnung mit dem Straftatopfer soll der Erziehungsprozeß gefördert werden. Diesen erzieherischen und sozialpädagogischen Wirkungen auf den Täter “steht gegenüber, daß beim Opfer Ängste und seelische Belastungen abgebaut, das Vertrauen in die Rechtsordnung wiederhergestellt oder gestärkt und Täter und Opfer die Chance gegeben werden soll, den Konflikt aufzuarbeiten”.ⁱⁱⁱ

**Bedeutung des TOA
unter Berücksichtigung
(jugend-)kriminologischer
Erkenntnisse**

Der Gesetzgeber will mittels TOA Opferinteressen stärker berücksichtigen. Er ist der Auffassung, daß mit einer solchen Maßnahme beim Täter die Einsicht in das begangene Unrecht grundsätzlich erfolgreicher gefördert wird als durch traditionelle Sanktionen. Denn so wie ein durch Strafe und Machtausübung geprägter Erziehungsstil etwa des Elternhauses oder der Schule bestenfalls eine oberflächliche, äußere, konformistische Anpassungsbereitschaft zur Folge hat, so läßt sich eine vergleichbare oberflächliche Verhaltensanpassung beobachten, wenn Strafe ausschließlich repressiv eingesetzt wird. Ohne nachhaltige erziehungs- bzw.

resozialisierungsrelevante Ausgestaltung hat Strafe, insbesondere die freiheitsentziehende (Jugend-)Strafe, als verhaltenssteuerndes Instrument des Staates gemäß kriminologischen Rückfalluntersuchungen häufig das Gegenteil des Gewollten, nämlich von verinnerlichter Normübernahme durch den Straftäter, zur Folge. Auch ist die durch den Einsatz der Strafe gewollte Abschreckungswirkung längst nicht so hoch, wie viele anzunehmen geneigt sind, so daß aus strafrechtlich-kriminologischer Sicht längst die Schlußfolgerung zu ziehen wäre, daß der Abschreckungszweck des Strafrechts einen nur noch begrenzt zu berücksichtigenden Aspekt darzustellen hat.

Um so mehr gewinnen auf der Grundlage von in der Kriminologie diskutierten lerntheoretischen Ansätzen strafrechtliche Reaktionsweisen an Boden, die zwischenmenschliche Lern- und Interaktionsprozesse in den Vordergrund ihrer Bemühungen stellen.

Die Praxis des TOA am Beispiel der Berliner Jugendstrafrechtspflege

Der TOA wird im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht erwähnt und deshalb nicht als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe angesehen. Dennoch bejahen die 23 Berliner Bezirks-Jugendgerichtshilfen letztlich ihre Zuständigkeit für den TOA, weil dessen Durchführung nicht der Justiz oder der Polizei unterstehen soll. Allerdings vermitteln die Jugendgerichtshilfen in Berlin Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen – regelmäßig nach vorheriger Prüfungszuweisung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 2 JGG – überwiegend an den freien Jugendhelferträger “Integrationshilfe Berlin e.V.”, wenngleich sie in fünfzehn Ämtern durch als TOA-Moderatoren qualifizierte Jugendgerichtshelfer/-innen auch selbst durchgeführt werden.

Die praktische Relevanz des TOA ist rund achteinhalb Jahre nach seiner gesetzlichen Einführung im Jugendstrafrecht trotz der vielfach berichteten positiven Erfahrungen mit ihm und trotz seiner strafrechtstheoretischen und kriminologischen Bedeutung bundesweit insgesamt – und dies gilt auch für die Berliner Jugendstrafrechtspflege – als spärlich zu bezeichnen, da nur in zwei bis drei Prozent aller anklagefähigen Straftaten ein TOA eingeleitet und versucht wird.

Allerdings ist bei der Bewertung dieser äußerst geringen Anteile zunächst zu berücksichtigen, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von grundsätzlich TOA-geeigneten Verfahren im sonstigen Diversionswege ihre Erledigung gefunden haben werden.

Darüber hinaus dürfen auch nicht die Grenzen von TOA-Ausgleichsmaßnahmen übersehen werden. So kommt ein TOA grundsätzlich nur in Betracht, wenn Tathergang und Schuld außer Zweifel stehen, zumindest aber letzteres hinreichend wahrscheinlich ist und sich der Täter mindestens im Kernbereich dazu bekennt.

Schließlich ist zu bedenken, daß nach kriminologischen Untersuchungen

Opfer von Vermögensdelikten (wegen ihres Interesses an Wiedergutmachung) eher zu einer Kommunikation mit dem Täter bereit zu sein scheinen als Opfer von Straftaten gegen die Person; Gewaltopfern geht es nach diesen Erkenntnissen offenbar primär um die Bestrafung des Täters, so daß deren Mitwirkungsbereitschaft an einer TO-Ausgleichsmaßnahme eher zurückhaltend zu beurteilen sein wird. Und die Freiwilligkeit bei der Durchführung des TOA ist sowohl bei dem Täter als auch bei dem Opfer oberstes Gebot, das zu beachten ist.

Da die Entscheidung über das Absehen von der Strafverfolgung bzw. über die Einschaltung des Gerichts allein die Staatsanwaltschaft trifft und nicht die Jugendgerichtshilfe oder die Polizei, sind die und Dezenten der Staatsanwaltschaft auch der Schlüssel zur Einleitung eines TO-Ausgleichsverfahrens. Für den eher zögerlichen Umgang mit der Durchführung von TO-Ausgleichsverfahren in der staatsanwaltlichen Praxis Berlins sind zum einen objektiv feststellbare innerbehördliche Bürokratiehemmnisse^{iv} verantwortlich.

So wird beispielsweise von (Berliner) Jugendstaatsanwälten vorrangig die größere Arbeitsbelastung bei TO-Ausgleichsverfahren beklagt, ohne daß dieser Umstand Berücksichtigung bei der Arbeitsverteilung fände.

Des weiteren gibt es aufgrund der hohen Fluktuation in den Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin nach wie vor eine nicht unerhebliche Anzahl von Jugendstaatsanwälten, die aufgrund zu geringen Wissens über Sinn und Durchführung des TOA diesem Verfahren skeptisch gegenüberstehen. Diesbezügliche aus sachlicher Sicht naheliegende regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, z.B. in Zusammenarbeit mit der "Integrationshilfe Berlin e.V." und der Projektgruppe für TOA "Dialog" in den Sozialen Diensten der Justiz in Berlin, werden weder von der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin noch von der Senatsverwaltung für Justiz Berlin initiiert. Auch die in der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin seit rund anderthalb Jahren fungierenden "TOA-Beauftragten" können diesem Mangel vermutlich nicht nachhaltig entgegenwirken.

Die geschilderten Sachverhalte hängen neben der nicht zu vernachlässigenden Finanznot des Landes Berlin ganz offensichtlich mit der kriminalpolitischen, TO-Ausgleichsverfahren nicht fördernden Akzentsetzung durch den Generalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin zusammen; dieser vertritt die Auffassung, daß härtere Sanktionen eine (general- und spezial-)präventive Wirkung auf jugendliche Straftäter haben.

Es ist hiernach nicht verwunderlich, wenn neben der persönlichen Straforientierung des einzelnen Dezenten als vielleicht bedeutsamstes, eher subtil wirkendes Hemmnis für die Aufgeschlossenheit gegenüber dem TOA das häufig verbreitete Vorurteil besteht, TOA sei eigentlich unerwünschter "Täterschutz", der das Strafrecht aushöhle. Auch daraus erklärt sich die zurückhaltende TOA-Praxis in der Staatsanwaltschaft I beim

Landgericht Berlin.

**Praktische Förderung
des TOA
- Welche Aufgabe
und Rolle hat dabei
die (Berliner) Polizei?**

In absehbarer Zeit – auch im Hinblick auf die seit einiger Zeit wieder ansteigenden Fälle von Kinder- und Jugendstraftaten, für die auch die angeblich nicht entschlossen und hart genug agierende Justiz verantwortlich gemacht wird - kann nicht mit einer Aufgeschlossenheit für die Fortentwicklung bzw. weitere Reform der Jugendstrafrechtspflege in Richtung eines Ausbaus von TO-Ausgleichsbemühungen seitens der (Berliner) Justiz(verwaltung) gerechnet werden. Dennoch ist die Situation nicht ganz hoffnungslos, zumal sich die Jugendsachbearbeitung (auch) der (Berliner) Polizei – wegen der gesetzlichen Rechtslage, vor allem aber auch aufgrund der bundesweit beschlossenen, in Berlin durch Erlass vom 19.08.1996 eingeführten Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 betreffend die “Bearbeitung von Jugendsachen bei Ermittlungen im Strafverfahren” – allmählich in Richtung TOA-Förderung verändern wird.

Die Aufgaben des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ergeben sich aus § 163 StPO und § 43 Abs.1 JGG. Hiernach hat die Polizei neben der strafprozessualen Aufklärung der Straftat auch “die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten sowie alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können” (§ 43 Abs. 1 Satz 1 JGG) und für eine angemessene erzieherische Reaktion des Staates auf die Straftat von Belang sind. Insoweit, das heißt hinsichtlich der Erforschung der Entstehungszusammenhänge der zu überprüfenden Straftat und der Täterpersönlichkeit, überschneidet sich die polizeiliche Jugendsachbearbeitung mit den Ermittlungsaufgaben der Jugendgerichtshilfe, die ebenfalls im Rahmen des § 43 JGG tätig wird. Eine entsprechende polizeiliche Ermittlungsarbeit schreibt auch die PDV 382 für die Polizeibeamten verbindlich vor.

Wegen des Primats der Erziehung des jungen Straftäters nach dem Jugendstrafrecht sollten in den Massenfällen der Jugenddelinquenz weniger Anklage und Strafurteil Ziel polizeilicher Bemühungen sein, sondern alle im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen differenzierten Reaktionsmöglichkeiten (insbesondere einschließlich Einstellungsmaßnahmen nach §§ 45, 47 JGG) als polizeilicher Arbeitserfolg akzeptiert werden^v.

Die ermittelnden Polizeibeamten gewinnen im Gegensatz zu den übrigen staatlichen Verfahrensbeteiligten erste unmittelbare Einblicke sowohl in das Tatgeschehen als auch über die Täterpersönlichkeit und in der Regel - durch die Zeugenvernehmungen - in die Situation des Opfers, verfügen also über Informationen sozusagen aus erster Hand, um einschätzen zu können, ob die Strafsache sich für die Durchführung eines TOA eignet und u.U. auf diese Weise Erledigung finden kann. Auch deshalb verdient diese (Diversions-)Maßnahme besondere Beachtung bei der praktischen Polizeiermittlung. Wenn die betreffenden Polizeibeamten – in Berlin und überall anderswo in

Deutschland, wo es ebenfalls noch nicht (nennenswert) geschieht - ggf. auch einen entsprechenden Hinweis in den Schlußbericht bzw. im Abschlußvermerk (in Sinne einer Prüf- und Entscheidungsanregung) tatsächlich einarbeiten würden, führte diese Verfahrensweise in schätzungsweise nicht wenigen Fällen nicht nur zu einer entsprechenden vermehrten Prüfung durch die Staatsanwaltschaft (mit der möglichen Folge der Einleitung eines TO-Ausgleichsverfahrens), sondern wohl auch zu einer Beschleunigung der einschlägigen Verfahrensbearbeitung.

ⁱ Es handelt sich um die gekürzte Fassung des Beitrags des *Verfassers*, der in zweiter Auflage 1998 in „Beiträge aus dem Fachbereich 3“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin erschienen ist (s.Literaturhinweise).

ⁱⁱ Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGG-ÄndG). In BT-Drs. 11/5829, S. 17.

ⁱⁱⁱ *Brunner/Dölling*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. 10. Aufl. Berlin/NewYork 1996, § 10 Rdn. 12.

^{iv} Vgl. hierzu *Heinz/Storz*: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1992, S. 77 f.

^v So auch ausdrücklich *Der Polizeipräsident in Berlin* (Hrsg.): Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität; Bearbeitungshinweise und Hintergründe. Schriften zur Fortbildung Nr. 28. Berlin o. J., S.8.

Literaturhinweise:

Albrecht, Cordula: „Täter-Opfer-Ausgleich“; Ansätze einer opfer-orientierten Strafrechtspflege. In: Sowi 1996, S. 142-147

Bannenbergh, Britta: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland; Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998

Dölling, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland; Bestandsaufnahme und Perspektiven. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1998

Frehsee, Detlev: Täter-Opfer-Ausgleich aus rechtstheoretischer Perspektive. In: Täter-Opfer-Ausgleich; Zwischenbilanzen und Perspektiven. Hrsg vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1991, S. 51-60

Hartmann, Arthur: Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach der JGG-Novelle. In: DVJJ-Journal 1993, S. 330-339

Hartmann, Ute Ingrid: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich; eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit. 1. Aufl. Baden-Baden 1998

Hassemer, Elke/Hartmann, Arthur/Kuhn, Anne: Bundesweite TOA-Statistik. In: TOA-intern; Rundbrief zur Praxis und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs 9/1995, S. 10-13

Heinz, Wolfgang/Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1992

Kilchling, Michael: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i.Br. 1995

Matzke, Michael: Prävention und Jugendstrafrechtspflege; einzelne Empfehlungen präventivorientierter Handlungsstrategien der „Unabhängigen Kommission Berlin gegen Gewalt“ und Probleme ihrer Umsetzung in der (Berliner) Justiz. In: BewHi (42) 1995, S. 409-424

Matzke, Michael: Grundlagen und praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Jugendstrafrechtspflege Berlins. In: BewHi 44 (1997), S. 298-310

Matzke, Michael: Grundlagen und Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im deutschen Jugendstrafrecht. Heft 07 der Beiträge aus dem Fachbereich 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin. Hrsg. vom Dekan des Fachbereichs 3. 2. Aufl. Berlin 1998

Pfeiffer, Christian: Täter-Opfer-Ausgleich - das Trojanische Pferd im Strafrecht? In: ZRP 1992, S. 338-345

Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln; Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts "Waage". Hrsg. vom Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1990

Schreckling, Jürgen u.a.: Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1991b

Schreckling, Jürgen/Pieplow, Lukas: Täter-Opfer-Ausgleich: Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt "Die Waage". In: ZRP 1989, S. 10-15

Weber, Victor/Matzke, Michael: „Jugendvertrag“ als jugendkriminalrechtlicher Verfahrensabschluß. In: ZfJ 83 (1996), S. 171-175

Impressum

Infoblatt Nr.8
Sonderausgabe
März 1999

Herausgeber

Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Andrea Pechovsky

Verfasser

Dr. iur. Michael Matzke
Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als
Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht,
Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht